



§162(1) FamFG - §50 SGB VIII

**Mitwirkung des Jugendamtes bei
familiengerichtlichen Verfahren**

oder:

**Die Schwierigkeiten der „Anderen Aufgabe“
des Jugendamtes**

Quellen:

Bundesdrucksache 16/6308

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Bayern, Worzfeld, 2005

Münder im Frankfurter Kommentar zu §17 SGB VIII, 2007 Reihe Votum

Hausner Kommentar 2009, 198ff

Kunkel 2005

VWG München, M18K 10.1647

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht ^{mo} publiziert in unregelmäßigen Abständen Scripte zur Diskussionsgrundlage in Arbeitskreisen der Landkreise oder politischer Parteien.

Die Scripte enthalten in der Regel keine vollständigen Ausarbeitungen und bieten deshalb natürlich Raum für Gegenargumentationen. Dieser Argumentation verschließen wir uns nicht und bieten den Dialog in sozialpolitischen / rechtspolitischen Arbeitsgruppen oder auf sonstigen politischen Veranstaltungen an.

Uns ist bekannt, dass die Darstellung eines „IST“ Zustandes in der Regel von den betroffenen Professionen bestritten wird. Dies ist normal, der Gegenbeweis nur schwer anzutreten weil hinter verschlossenen Türen verhandelt wird. Auch wir achten die Privatsphäre einer privaten Person. Oft stehen aber jene Privatpersonen auch in öffentlichen Runden als Gesprächspartner zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse haben, fragen Sie einfach an, auch dann wenn Sie nicht in unserem Sprengel ansässig sind.

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht ^{mo}
Postfach 1120
85541 Kirchheim

Telefon: +49 89 904 809 43

Telefax: +49 89 904 809 45

Mail: einlauf@arge-famR.org

Vorwort:

Bei Scheidung einer Ehe wird, sofern minderjährige Kinder vorhanden sind, das Jugendamt informiert. Gleiches gilt, wenn sich die Eltern nicht über den Verbleib der Kinder einig sind, das Familiengericht also entscheiden soll, welche Lösung für die Kinder „das Beste“ ist (BGB §1671, danach wird in der Regel verhandelt).

Der Bundesgesetzgeber hat dem Jugendamt dahingehend keine Wahlmöglichkeit gelassen, es muss „Mitwirken“. Demnach haben die Kommunen, also Städte, Gemeinden oder Landkreise die nötigen Ressourcen bereitzuhalten und geeignete Verfahren zu entwickeln um den §1(3) Satz 2 SGB VIII zu erfüllen.

In der Konsequenz bedeutet dies, der Bund beschließt etwas, die Gemeinde, als Träger der Jugendhilfe, zahlt.

Ein wesentliches Lenkungsglied innerhalb des örtlichen Jugendamtes ist der voll stimmberechtigte Jugendhilfeausschuss der aus den Reihen der Gemeinderäte gewählt wird. Er ist also ganz nah am Volk, wird er ja vom Volk direkt gewählt. Seine Arbeit ist also entscheidend für die Art und Weise wie das Jugendamt die angeblich „andere Aufgabe“, die Mitwirkung, vollzieht.

Über die Arbeit des Jugendamtes, also einem Teil Ihrer Verwaltung des Landkreises in dem Sie leben oder als Politiker wirken, wird auf dutzenden Internetplattformen berichtet, dass Kinder den Familien oder einem Elternteil entzogen werden oder bei Verwahrlosung einfach weggesehen wird. Über „Gute Arbeit“ wird nicht berichtet.

Tatsächlich ist es so, dass im Jahre 1998 etwa 1.000 Kinder aus Haushalten genommen wurden, im Jahre 2010 waren es fast 35.000 Minderjährige. Die Zahl der getöteten Kinder veränderte sich nicht, pendelte zwischen 9 und 15 pro Jahr (Quelle: Statistisches Bundesamt und Ev. Akademie Bad Boll).

In dieser Broschüre soll also nur ein kleiner Teil der Tätigkeit der gemeindlichen Jugendhilfe behandelt werden, der aber ganz entscheidend für den weiteren Verlauf der Kindheit und Jugend der Kinder ist, wenn sich die Eltern trennen – und wo das Jugendamt, als Vertretung der Gemeinde, des Landkreises, ganz entscheidend mitwirkt, entweder gefühlvoll oder zersetzend.

Verfahrensstellung:

Bei gerichtlichen Verfahren gibt es Beteiligte, Zeugen, Mitwirkende und Gehilfen des Gerichtes, die „Sachverständigen“.

Wer welche Funktion einnimmt ist in §7 des FamG geregelt. Das Gesetz besagt, das Jugendamt sei zu hören (FamG §162(1)). Aber nur weil es zu hören ist, ist es nicht beteiligt! Beteiligt sind also nur die Eltern und die Kinder!

Das Jugendamt ist entsprechend §162 (1) FamG lediglich „mitwirkend“ und hat die Aufgabe entsprechend §50 SGB VIII zu erledigen. Ein wesentliches Merkmal ist die ordinäre Beratung nach § 17(3) SGB VIII, also die Vorstellung der Hilfe- u. Unterstützungsmöglichkeiten des Landkreises für die neue Verantwortung der nun getrennt lebenden Eltern.

Beratung:

Ob die Eltern diese Unterstützungsangebote wahrnehmen, bleibt ihnen selbst überlassen, denn der Bundesgesetzgeber hat klar definiert, es handle sich um einen Anspruch der Eltern, daraus kann man keinen Zwang zur Beratung ableiten.

Durch den Reputationsverlust des Jugendamtes offenbaren sich auch immer weniger, vor allem allein stehende Mütter, dem Jugendamt in Hilfesgesprächen - zu schnell werden die Kinder entzogen. Der Ruf der Parteilergreifung für die Mütter eilt der Einrichtung der Landkreise voraus, so dass Väter sich selten an die Mitarbeiter wenden.

Diese Beratung kann und soll zunächst nicht dazu dienen, vermittelnd zu wirken, dies ist Bestandteil einer anderen Aufgabe des Landkreises. Es werden hierzu die Leistungen der Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung im Rahmen der §§17(1+2) und ggf. 18 angeboten und auf Antrag der Eltern, oder eines Elternteils, vor, während oder nach dem Verfahren durchgeführt.

Ziel der Beratung sind die Eltern. Zu keinem Zeitpunkt die Kinder. Die Eltern sollen in die Lage versetzt werden, die Konflikte zu lösen und ihre gemeinsame Verantwortung für die Kinder unabhängig von Trennung zu tragen und zu erfüllen.

Gelingt es den Mitarbeitern der Gemeinde, des Landkreises, die Eltern an einen Tisch zu bringen, so bleibt Gesagtes vertraulich. Auch all das, was gesagt wird, um den Bedarf der Unterstützungsleistung zu eruieren hat vertraulich zu bleiben, dies hat verschiedene vernünftige und gesetzliche Gründe.

Ziel ist es dabei, den Anspruch der Eltern auf Unterstützung nicht zu schmälern (§64(2) SGB VIII). Beide Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung durch Beratung, beide Eltern haben die Pflicht und das Recht zur Erziehung ihrer Kinder (GG Art.6).

Beide Eltern tragen aus verschiedenen Blickwinkeln das Geschehene vor, dabei ist natürlich nicht immer zu erwarten, dass beide Eltern die Wahrheit sagen. Oft trägt ein Elternteil nicht beweisbare Tatsachenbehauptungen vor, die nicht wahr sind und nur dazu dienen, den anderen Elternteil zu denunzieren: Die Aufklärungen würden regelmäßig durchaus die Dimension eines „Kachelmann-Prozesses“ annehmen.

Der Mitarbeiter der Gemeinde kann also in diesen Situationen nur gegenüber Dritten, auch gegenüber dem Gericht, nur schweigen oder selbst einen Antrag bei Gericht einreichen (§8a SGB VIII, Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung).

Ansichtssache:

An dieser Stelle unterscheiden sich die Ansichten der Betrachter der Mitwirkung. Die eine Seite behauptet, es wäre die ureigenste Aufgabe des Landkreises, also des Jugendamtes, das Gesagte von Dritten, also auch den Eltern, und das Gesagte von Vierten in ein Verfahren als „Mitwirkung“ einzubringen, völlig egal ob das Gesagte wahr oder unwahr ist, ob es geprüft wurde.

Die andere Seite behauptet, das Einbringen von Gerüchten, von Wahrem und Falschem obliegt denjenigen, die die Verantwortung für die Kinder tragen, und für ihre eigene Zukunft – den Beteiligten.

In der Abwägung scheint letztere Ansicht plausibler. Zum Einen beschränkt sich der Auftrag des Landkreises in Fällen des BGB §1671 auf die Beratung und nicht auf die Sachaufklärung durch aktives Tun (der Landkreis selbst hat keinen Antrag gestellt), zum anderen sind Daten von den Betroffenen selbst zu erheben (§62 SGB VIII) und nicht von Vierten oder Fünften. Die Gefahr der Denunzierung oder der Mitteilung im tragischen Irrtum ist viel zu groß. Gibt die Gemeinde-Sozialarbeiterin das Gesagte platt wieder, macht sie sich zum Sprachrohr ohne selbst dafür eine Haftung übernehmen zu müssen.

Der nächste Unterscheidungspunkt ist die Abgabe einer „Stellungnahme“. Während die eine Seite eine ausführliche Berichterstattung an das Gericht bevorzugt, möchte die andere Seite eine knappe Mitteilung an das Gericht, dass die Beratung erfolgt ist.

Positionierung:

Betrachtet man die anderen gesetzlichen Fallgruppen, in welchen das Jugendamt gehört werden muss, dann ist dies durchaus verständlich, denn in diesen Fallgruppen übt die Sozialarbeiterin des Landkreises das Wächteramt aus oder begleitet die Kinder schon über einen längeren Zeitraum. Bei Trennung und Scheidung ist dies regelmäßig nicht der Fall, die Erkenntnisse stützen sich nur auf

das Gesagte von den Eltern aus einem bis maximal zweistündigen Gespräch oder sonstigen Dritten und Vierten.

Eine Berichterstattung kann auch niemals objektiv sein, dazu ist die deutsche Sprache zu komplex. Stets gibt es einen Akteur. Und die reine Wiedergabe von Gesagtem birgt die Gefahr, dem denunzierenden Elternteil eine wirksame Bühne zu bieten.

Ferner birgt der Versuch, objektiv zu berichten, stets die Gefahr, dass es bei dem Versuch bleibt, aus dem Text letztlich doch eine Positionierung herauszulesen.

Hat sich die Sozialarbeiterin der Gemeinde bereits positioniert, gibt es für sie kein Zurück mehr ohne ihr Gesicht zu verlieren, sie ist für die Elternteile keine verlässliche Größe mehr. Und rein menschlich ist es auch, Fehleinschätzungen nicht einzugestehen.

Mit der Positionierung entzieht sie auch dem anderen Elternteil die Möglichkeit der Einlösung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung weil das Vertrauen, absolut notwendig für diese Tätigkeit, zerstört wurde.

Die reine Aussage der Sozialarbeiterin hingegen, man habe beraten, ermöglicht beiden Elternteilen auch weiterhin die Inanspruchnahme von Unterstützung, auch ohne die Angst der Herausnahme des Kindes.

Sie begibt sich auch nicht in die Gefahr im tragischen Irrtum Unwahres weiterzutragen und somit ganz erheblich auf einen Beschluss des Gerichtes einzuwirken, zumal das Jugendamt als Fachbehörde gehandelt wird.

Die tödliche Mischung

für ein Verfahren ist die, Positionierung (auf Gerüchten basierend) und das Einbringen von Gesagtem in ein Verfahren. Begründet man dies damit, die Eltern können sich ja vor Gericht dazu äußern, so sind die Würfel schon gefallen. Die Vorwürfe sind in der Regel nicht beweisbar, stehen aber im Raum. Die Aufklärung bei der Masse gar nicht möglich (Kachelmann). Und so wird aus der Mutter eine okkulte Hexe die im Keller Feixtänze vollzieht oder aus dem Vater ein drogenabhängiger Spieler.

Dies alles spielt sich noch vor der mündlichen Verhandlung ab, die Eltern erhalten die Stellungnahme, mit all den Dingen die andere (der andere) von sich gegeben haben mit der Post zugestellt. Auch das Gericht hat dies alles (wahrscheinlich) gelesen, hat sich ein Bild und eine Meinung gebildet. Und die kann nun nicht viel anders sein als die der Sozialarbeiterin der Gemeinde.

Die juristischen Maßnahmen sehen nun vor, im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht die Akte des Landkreises sperren zu lassen, im Rahmen eines zivilrechtlichen einstweiligen Anordnungsverfahrens die gegnerische Partei auf Unterlassung und Widerruf zu verklagen. Ferner den Landkreis (Den Landrat!) ebenfalls auf Unterlassung und Widerruf in Anspruch zu nehmen. Die gegnerische Partei ist dann noch wegen Verleumdung anzuzeigen, gleichsam der Landrat? (die Sozialarbeiterin) wegen Verstoßes gegen die Schweigepflicht. Und dies alles noch vor dem ersten Termin. Damit gerät das eigentliche Ziel, nämlich ordentlich für das Kind zu sorgen, in weite Ferne.

Bisher hat die Sozialarbeiterin nur das wiedergegeben, was andere gesagt haben, hat sich daraufhin eine Meinung gebildet und diese dem Gericht mitgeteilt. Sie selbst hat ja nichts behauptet oder irgendwas als wahr oder unwahr bezeichnet.

Betrachtet man die gängige Literatur für die Fortbildung der Sozialarbeiterin und verschiedene „Modelle“ in Amtsgerichtbezirken wird die vorstehende Methode bevorzugt.

Dies hat für alle mitwirkenden Professionen verschiedene Vorteile. Der wesentliche Vorteil für die erkennende Richterin ist sicher, dass sie weiß, was das Jugendamt will und läuft so nicht Gefahr, dass das Jugendamt Beschwerde gegen einen Beschluss einlegt. Denn jeder Beschluss ist dem Landratsamt mitzuteilen, gegen jeden Beschluss kann das Jugendamt Rechtsmittel einlegen, auch dann, wenn es nicht beteiligt ist. Sie sehen, das Jugendamt, die Sozialarbeiterin aus Ihrer Gemeinde, entscheidet - nicht das Gericht. Das belegen auch die Zahlen.

98 Prozent der Anträge des Jugendamtes werden wie beantragt beschieden, fast immer folgt man der „fachlichen Stellungnahme“.

Ganz still und heimlich hat sich die Richterin der Arbeit entledigt. Und damit das so bleibt, versendet sie fortan auch alle Schreiben der Anwälte, der Gutachterin und was sonst so anfällt an die Sozialarbeiterin. Bedenkt man nun, dass die Akte schnell auf 300 Seiten anschwillt (normales Verfahren) ist leicht nachvollziehbar dass die Sozialarbeiterin mehr Zeit vor den Akten verbringt, als bei wirklich hilfebedürftigen Familien, ständig der Ruf nach mehr Personal (also Geldmittel) laut wird und permanent über Überlastung geklagt wird.

Eigentlich ist das Verfahren auch „nichtöffentlich“, der Landkreis ist mitwirkend, und nur weil er zu hören ist er nicht gleich beteiligt. Und daher hat er auch keine Akteneinsicht.

Alles was in der Gerichtsakte steht sind Sozialgeheimnisse. Intimste Geheimnisse werden spätestens bei den „Familienpsychologischen Gutachten“ offenbart. Diese „Begutachtungen“ enthalten persönliche Geheimnisse und regelmäßig Geheimnisse von Dritten. So auch z.B. die Einlassung des Kindergartens, der just von der

Gemeinde geführt wird. Und so muss sich die Kindergärtnerin darauf verlassen können, dass der eigene Dienstherr nichts vom Inhalt erfährt.

Die Sozialarbeiterin ist verpflichtet, die Sozialdaten bei den Betroffenen selbst zu erheben. Man könnte nun darauf abstellen, ein solches Gutachten sei recht ordentlich und wahrheitsgemäß erstellt, es kostet ja 3-15 Tausend Euro (die Eltern zahlen) der fehlt weit. Regelmäßig werden „Gutachter“ wegen Betrug angezeigt weil sie minimalsten Anforderungen an die Wissenschaft nicht genügen. Die Machart ähnelt der Methode der Sozialarbeiterin. Man schreibt auf mehr als 50% der Seiten des „Gutachtens“ nieder, was andere Gesagt haben, ohne auf Plausibilität und Glaubwürdigkeit zu prüfen, bezieht sich auf das Geschriebene vom Jugendamt, und leitet dann zum gleichen Ergebnis ab welches die Sozialarbeiterin vorgelegt hat, schließlich möchte man vom Gericht weitere Aufträge erhalten und die RichterIn nicht in Verlegenheit bringen. Vom Gericht sind sie aber immer zu vergüten (85€/h)

Vielfach bilden sich Kooperationen zwischen Landkreis, Gutachter (GWG), Verfahrensbeiständen („Anwalt des Kindes e.V.) und den Familiengerichten. Nachteilig für das Verfahren ist natürlich, das man Kooperationspartnern nicht vor den Kopf stoßen will, man akzeptiert die Methoden des anderen.

Was bleibt zu tun?

Um die Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes, des Landkreises, der Gemeinde nicht zu schmälern sollte man beim Jugendhilfeausschuss darauf hinwirken, dass die Sozialarbeiterin eben das Gesagte der Eltern nicht einfach in das Verfahren einführt und sich in der „Stellungnahme“ nicht positioniert; Auch sonst dem Verfahren zunächst fernbleibt, eben so lange bis das Gericht ggf. eine Maßnahme anfordert wenn es meint, eine Kindeswohlgefährdung läge vor, der Schutzauftrag müsse greifen.

Schriftsätze des Gerichtes die über den Gehalt des SGB VIII §17(3) aus der Verfahrensakte hinausgehen, sind einfach mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der eigenen Datenerhebung und der Verfahrensstellung „nicht beteiligt“ zurückzuschicken. Dies entlastet die Sozialarbeiterin ungemein, schont die Ressourcen des Landkreises.

Achten Sie darauf, dass in Ausschüssen nicht nur berufsmäßige „Professionelle“ sitzen. Besonders auffällig sind „Runde Tische“ und Vereine, die Verfahrensbeistände „zertifizieren“, die Leitung aber aus Mitarbeiterinnen von Gerichten, Jugendamt und Rechtsanwälten besteht. Wer einer Kooperation beitrifft, wer kooperiert, ist nicht mehr frei.